

Stellungnahme Sozialrecht Nr. 2 / 2017

Stellungnahme des Bundesbeirates MS-Erkrankter (BBMSE) zum Thema:

E-Scooter und Schwerbehinderung - Mitnahme in Bussen

Hannover, 24.01.2017 – Ab dem 1. Januar 2017 sind deutschlandweit fast alle Verkehrsbetriebe dazu übergegangen, schwerbehinderte Menschen, die einen Elektro-Scooter (E-Scooter) fahren, nicht mehr in den Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu befördern.

Hintergrund:

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) hat „aufgrund einiger Hinweise auf betriebsgefährdende Ereignisse (z. B. Kippen)“ ein Gutachten bei der STUVA e.V. (Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen e.V.) angefordert [1]. Darauf basierend hat ebenfalls das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) die STUVA e.V. mit dem Erstellen eines weiteren Gutachtens beauftragt, „um mögliche Gefährdungspotenziale bei der Mitnahme in Linienbussen zu untersuchen“ und zu differenzieren [2].

Resultat:

Unter bestimmten (außergewöhnlichen) Voraussetzungen kann ein E-Scooter im Bus umkippen oder verrutschen und (theoretisch) den Fahrer des E-Scooters selbst und andere Fahrgäste verletzen.

Nun ist aufgrund der Gutachten die Unfallgefahr „bekannt“ und die Verkehrsunternehmen bei einem solchen Unfall grundsätzlich haftbar.

Dies führt vielerorts zu der generellen Mitnahmeverweigerung von E-Scootern und schließt damit eine Vielzahl schwerbehinderter Menschen mit Mobilitätseinschränkungen von der Beförderung aus, obwohl es gerade sie sind, die aufgrund ihrer Einschränkungen auf den ÖPNV angewiesen sind.

Dieser Abdruck ist honorarfrei. Über ein Belegexemplar würden wir uns freuen.
Presstext und Bildmaterial sind im Internet abrufbar unter: www.dmsg.de

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V.
Krausenstraße 50 • 30171 Hannover
Telefon: 0511 96834-0 • Telefax: 0511 96834-50 • E-Mail: dmsg@dmsg.de

Das Problem:

Nach Aussage beispielsweise des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) gibt es im Handel bis heute keinen E-Scooter, der den Anforderungen aus dem 2. STUVA-Gutachten [2] an eine sichere Mitnahme in Bussen entspricht. Daher sieht sich der HVV, wie auch manch andere Verkehrsbetriebe, gezwungen, die Mitnahme von E-Scootern in Bussen bis auf Weiteres auszusetzen [3].

Dabei hat der Bundesgerichtshof (BGH) in ähnlicher Sache festgestellt: „Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar.“ [4]

Zusätzlich hat das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig in einem Urteil bereits im November 2016 der Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG) untersagt, pauschal, sprich ohne Differenzierung, die Beförderung von E-Scootern in ihren Bussen auszuschließen [5]. Aus OLG-Sicht rechtfertigen die Sicherheitsbedenken nicht den Beförderungsausschluss aller E-Scooter. Es fehle an einer differenzierten Betrachtungsweise und der Art der Gefahr, die in bestimmten Situationen durchaus möglich sei.

Ausblick:

Ein Erlass soll die Mitnahme von E-Scootern in Bussen von kommunalen/regionalen Verkehrsbetrieben bundesweit verlässlich regeln. Die Notwendigkeit einer politisch bundesweit einheitlichen Lösung ist im Sinne aller Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR), dem auch der DMSG-Bundesverband angehört, damit rechtssichere Beförderungsansprüche für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen gewährt werden können.

Derzeit liegt ein Entwurf zur Regelung der Mindestanforderung an die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV vor [6], zu dem auch DBR-Verbände über ein Stellungnahmeverfahren versuchen, Einfluss zu nehmen. Der BBMSE unterstützt hier ausdrücklich die Arbeiten des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) [7] und des Sozialverbandes Deutschland [8].

Offen bleibt, zu welchem Zeitpunkt der Erlass und dessen Umsetzung erfolgen.

Forderung:

Allen E-Scooter-Fahrern mit Schwerbehindertenausweis und den Merkzeichen „G“ und „aG“ muss unverzüglich **die Mitfahrt in allen Transportmitteln des ÖPNV** zugesichert werden. Die Verkehrsbetriebe sowie der Gesetzgeber müssen ohne

Dieser Abdruck ist honorarfrei. Über ein Belegexemplar würden wir uns freuen.
Presstext und Bildmaterial sind im Internet abrufbar unter: www.dmsg.de

Einschränkungen ihren Verpflichtungen zur Sicherung des selbstbestimmten Lebens von Schwerbehinderten gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes und der möglichen Teilhabe am öffentlichen Leben gemäß der UN-Behindertenrechtskonventionen nachkommen und die Beförderung auch im Zeitraum bis zur Umsetzung des entstehenden Erlasses ermöglichen.

Federführender Autor für den Bundesbeirat MS-Erkrankter:

Markus van de Loo, Mitglied im Bundesbeirat MS-Erkrankter des DMSG-Bundesverbandes (sowie Vorstandsmitglied und Vorstand des Selbsthilfebeirates im DMSG-Landesverband Hamburg).

Rechtliche Begleitung:

Marianne Moldenhauer, Rechtsanwältin, Baunatal

Quellen:

- [1] Boenke, Dirk; Martini, Klaus (2014): Untersuchung möglicher Gefährdungspotenziale bei der Beförderung von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen. Gutachten im Auftrag des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. STUVA e.V. Köln.
- [2] Boenke, Dirk; Piazzolla, Antonio; Martini, Klaus (2015): Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. STUVA e.V. Köln.
- [3] HVV, Aktuelles, Neues Gutachten zu E-Scootern in Bussen, 28.12.2016 (letzte Zugriff 23.01.2017, 11:54, http://www.hvv.de/ueber-uns/aktuelles/2016-12-28_E-Scooter-Gutachten.php)
- [4] BGH, Urteil vom 02.10.2012, AZ:VI ZR 311/11
- [5] OLG Schleswig, Urteil vom 11.12.2015, 1 U 64/15
- [6] Entwurf eines Erlasses zur Regelung von Mindestanforderungen an die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV: „O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach § 42, § 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV); Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person“, Schreiben vom 16.12.2016 an den DBR.
- [7] Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Entwurf eines Erlasses zur Regelung von Mindestanforderungen an die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV, Stellungnahme des BSK, 16.01.2017 (veröffentlicht 24.01.2017)

Dieser Abdruck ist honorarfrei. Über ein Belegexemplar würden wir uns freuen.
Presstext und Bildmaterial sind im Internet abrufbar unter: www.dmsg.de

[8] Sozialverband Deutschland, Stellungnahme zum Entwurf eines Erlasses zur Regelung von Mindestanforderungen an die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV, 17.01.2017 (letzter Zugriff 23.01.2017; 11:55, <https://sovd.de/2792.0.html>)

Hannover, den 24.01.2017

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V.

Krausenstr. 50

30171 Hannover

Tel.: 0511 / 9 68 34 0, Fax: 0511 / 9 68 34 50

E-Mail-Adresse: dmsg@dmsg.de, Internet: www.dmsg.de

Zeichen (mit Leerzeichen): 6.420
Zeichen (ohne Leerzeichen): 5.661

DMSG, Bundesverband e.V.:

Der DMSG-Bundesverband e.V., 1952/1953 als Zusammenschluss medizinischer Fachleute gegründet, vertritt die Belange Multiple Sklerose Erkrankter und organisiert deren sozialmedizinische Nachsorge.

Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft mit Bundesverband, 16 Landesverbänden und derzeit 900 örtlichen Kontaktgruppen ist eine starke Gemeinschaft von MS-Erkrankten, ihren Angehörigen, 4.230 engagierten ehrenamtlichen Helfern und 245 hauptberuflichen Mitarbeitern. Insgesamt hat die DMSG rund 45.000 Mitglieder.

Mit ihren umfangreichen Dienstleistungen und Angeboten ist sie heute Selbsthilfe- und Fachverband zugleich, aber auch die Interessenvertretung MS-Erkrankter in Deutschland. Schirmherr des DMSG-Bundesverbandes ist Christian Wulff, Bundespräsident a.D.

Dieser Abdruck ist honorarfrei. Über ein Belegexemplar würden wir uns freuen.
Presstext und Bildmaterial sind im Internet abrufbar unter: www.dmsg.de

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V.

Krausenstraße 50 • 30171 Hannover

Telefon: 0511 96834-0 • Telefax: 0511 96834-50 • E-Mail: dmsg@dmsg.de